

Eisenbahnverkehr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **234 (1961)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eisenbahnverkehr

Billette für Einzelreisen

- 1. Billette einfacher Fahrt**, gültig 2 Tage, keine Verlängerung.
- 2. Billette für Hin- und Rückfahrt**, gültig 10 Tage, 25 % Ermäßigung. Verlängerung auf 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung
- 3. Winter-Sonntagsbillette**, gültig zur Hinfahrt Samstag/Sonntag und zur Rückfahrt Sonntag/Montag. Taxe: Einfach für Retour, mindestens jedoch Fr. 5.— in 2. Kl. Verlängerung auf 10, 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung.
- 4. Rundfahrtbillette**, für bestimmte Rundreisen, mit oder ohne Einbezug von Wanderstrecken, gültig 10 Tage, ca. 25 % Ermäßigung. Verlängerung der Geltungsdauer wie Retourbillette.
- 5. Ferienbillette**, für Rund- oder reine Hin- und Rückfahrten, gültig 1 Monat. Verlängerung um ein-, zwei- oder dreimal 10 Tage (Aufzahlung in 2. Kl. Fr. 5.— pro Mal). Das Ferienbillet ist etwas teurer als das Retourbillet, berechtigt jedoch zum Bezug von 5 Ausflugsbilletten zu stark ermäßigten Preisen (Bahn, Schiff und Postauto). Sie dürfen einen Kreis von 40 km um den Wohnort des Reisenden nicht berühren. Zusatzkarten für je drei weitere Ausflugsbillette zu ermäßigtem Preis (Preis: Fr. 4.— für die 2. Kl.).

Billette für Gruppenreisen

- 6. Familienreisen.** Wenn an der Reise mindestens Vater und Mutter und ein Kind unter 25 Jahren bzw. Vater oder Mutter und zwei Kinder unter 25 Jahren teilnehmen, wird auf Grund eines besonderen Ausweises, der an den Billettbehalter erhältlich ist, eine Fahrvergünstigung gewährt.
- 7. Gesellschaften.** Stark verbilligte Billette für beliebige Reisengruppen von wenigstens 8 Personen, gültig 10 Tage. Möglichkeit zur Einzelhin- oder Rückreise. Es können auch Schiffs- und Autofahrten einbezogen werden.
- 8. Schulen und anerkannte Jugendvereinigungen.** Mindestbeteiligung 7 Schüler und 1 Lehrer oder Leiter.

Abonnemente

- 9. Streckenabonnemente**, allgemein erhältlich:
 - Serie 10, persönlich, für unbeschränkte Fahrten;
 - Serie 11, persönlich, für täglich 1 Hin- und Rückfahrt;
 - Serie 15, unpersönlich, für 20 einf. Fahrten in 3 Mon.;
 - Serie 16, persönlich, für 10 Hin- und Rückfahrten in 3 Monaten;
 - Serie 18, persönlich, für 5 Hin- u. Rückfahrten in 3 Mon. Erhältlich gegen besonderen Ausweis für Schüler und Lehrlinge:
 - Serie 20, persönlich, für unbeschränkte Fahrten;
 - Serie 26, persönlich, für 10 Hin- und Rückfahrten in 3 Monaten.Erhältlich für Arbeiter:
 - Serie 30, persönl. werktägl., für unbeschränkte Fahrten;
 - Serie 31, persönlich, werktägl., für 1 Hin- u. Rückfahrt.

10. Generalabonnemente, 1 Monat gültig, können durch Hinzulösung unmittelbar anschließender Raten für ein Jahr fortgesetzt werden. Auch barbezahlte Jahresabonnemente. Sie berechtigen auf dem ganzen SBB-Netz und dem von mehr als 60 konzessionierten Bahn- und Schiffs- und Schiffsverkehrsunternehmen zu beliebigen Fahrten. Auf den meisten dem Generalbereich nicht angehörenden Berg- und Touristenbahnen sowie auf den meisten Automobil-linien berechtigen sie zum Bezug von halben Billetten.

11. Halbtaxabonnemente, gültig 1, 3 und 12 Monate. Sie berechtigen zu unbeschränkten Fahrten mit halben Billetten beliebiger Klasse auf einem Netz von rund 14 000 km Bahn-, Schiffs- und Automobil-linien. Dazu können beliebig Zusatzkarten mit 5 und 10 Generalabonnements-tagen zugelöst werden, die an den einzelnen frei wählbaren Reisetagen zu unbeschränkten Fahrten wie das Generalabonnement berechtigen.

12. Netzabonnemente, gültig 3 Monate, verlängerbar mit vierteljährlichen Raten bis zu einem Jahr. Es werden auch barbezahlte Jahresabonnemente ausgegeben. Sie berechtigen für ein Netz, das der Reisende selbst bestimmt, mindestens aber für 100 km, zu beliebigen Fahrten.

13. Vermietung von Fahrrädern. Die Reisenden können bei gewissen Stationen der SBB und einiger konzessionierten Bahnunternehmen Fahrräder mieten. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Reisegepäck und Expresgut

14. Reisegepäck (Passagiergut). Aufgabe bis kurz vor Abfahrt des nächsten Zuges. Fracht für mindestens 10 kg ungeachtet der Anzahl Kolli. Beförderung mit Personen- und Schnellzügen. Schnellste Beförderungsart. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden.

15. Expresgut. Es wird die gleiche Fracht erhoben wie für Gepäck. Beförderung mit Personenzügen. Adressierung an einen bestimmten Empfänger mit besonderem gelbem Adressformular. Es werden als Expresgut nur Gegenstände, die sich für den raschen Ein- und Auslad eignen, angenommen. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden. Nachnahmebelastung zulässig.

Güter

16. Eilgut. Rascheste Beförderungsart für Güter, die nicht als Expresgut aufgegeben werden. Frachtzahlung durch den Versender oder Empfänger. Aufgabe mit Eilgutfrachtbrief. Beförderung mit Person- und Eilgüterzügen. Nachnahmebelastung zulässig.

17. Frachtgut. Besonders geeignet für nicht dringende Sendungen. Aufgabe mit Frachtgutfrachtbrief. Beförderung mit Güterzügen. Frachtzahlung durch den Versender oder Empfänger. Nachnahmebelastung zulässig.

18. Bahn-Camionnage-Dienst (BCD). Durch diesen Dienst werden ca. 5000 Ortschaften und Weiler in der Schweiz an die direkte Bahn-Abfertigung von Expresgut, Eilgut und Frachtgut angeschlossen.